

Brüssel, den 17. April 2026
(OR. en)

7985/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0073(NLE)

MAR 49
OMI 17
ENV 316

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 7589/26

Nr. Komm.dok.: 7530/26

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation auf der 84. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt im Hinblick auf die Annahme von Änderungen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) und auf der 111. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses im Hinblick auf die Annahme von Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974 (SOLAS-Übereinkommen), des Internationalen Codes für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen von 1994 (HSC-Code 1994), des Internationalen Codes für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen von 2000 (HSC-Code 2000), des Internationalen Codes für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen von 2011 (ESP-Code 2011), des Internationalen Rettungsmittel-Codes (LSA-Code) sowie des Protokolls von 1988 zum Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 (Freibord-Protokoll von 1988) zu vertreten ist
– Annahme

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. März 2026 den im Betreff genannten Vorschlag übermittelt.

2. Der Vorschlag betrifft die Festlegung des auf der 84. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC 84) und der 111. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses (MSC 111) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) zu vertretenden Standpunkts der Union im Hinblick auf die Annahme von Änderungen der folgenden Texte:
- a) der Regeln 13 und 14 sowie des Anhangs VII der Anlage VI zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen) im Hinblick auf die Ausweisung des Nordostatlantiks als neues Emissions-Überwachungsgebiet (Emission Control Area, ECA),
 - b) der Regeln 20, 25, 27 und 28 der Anlage VI zum MARPOL-Übereinkommen im Hinblick auf die Zugänglichkeit der Datenbank des IMO-Datenerhebungssystems über den Verbrauch an ölhaltigem Brennstoff von Schiffen (IMO Data Collection System, IMO-DCS) und die Überprüfungsklausel der kurzfristigen Maßnahme zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.
 - c) der Kapitel IV und V und des Anhangs (Zeugnisse) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974 (SOLAS-Übereinkommen),
 - d) des Internationalen Codes für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen von 1994 (HSC-Code 1994),
 - e) des Internationalen Codes für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen von 2000 (HSC-Code 2000),
 - f) des Internationalen Codes für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen von 2011 (ESP-Code 2011),
 - g) des Internationalen Rettungsmittel-Codes (LSA-Code),
 - h) der Anlage B des Protokolls von 1988 zum Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 (Freibord-Protokoll von 1988).

3. Die genannten Instrumente, die voraussichtlich im Rahmen der MEPC 84 und der MEPC 111 angenommen werden, sind geeignet, folgende Rechtsakte der Union inhaltlich maßgeblich zu beeinflussen, nämlich die Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates², die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates³, die Verordnung 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, die Richtlinie (EU) 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, die Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, die Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und die Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁸.
4. Die Instrumente stehen im Einklang mit den Zielen der Union, die Sicherheit im Seeverkehr zu verbessern und die Meeresumwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen.

¹ Richtlinie (EU) 2016/802 vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, p. 58, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/802/oj>).

² Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/757/oj>).

³ Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/959/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj>).

⁵ Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/45/oj>).

⁶ Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/59/oj>).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/530/oj>).

⁸ Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/90/oj>).

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

5. Der Vorschlag wurde von der Gruppe „Seeverkehr“ am 18 März auf der Grundlage einer informellen Vorabkopie des Kommissionsvorschlags und erneut am 27. März geprüft. Der in dieser letzten Sitzung vorgelegte Kompromissvorschlag des Vorsitzes wurde von den Delegationen angenommen.
6. Die Gruppe „Seeverkehr“ ist daher übereingekommen, den Vorschlag, soweit relevant, an frühere ähnliche Beschlüsse des Rates anzupassen und Garantien hinsichtlich der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und der Ausübung der Zuständigkeit durch die Annahme dieses Ratsbeschlusses aufzunehmen.
7. Die Kommission hat Bedenken zu einigen Änderungen an ihrem ursprünglichen Vorschlag geäußert und mitgeteilt, dass sie eine Erklärung für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter abgeben wolle.
8. Im Anschluss an die Einigung auf Gruppenebene wurde der Entwurf eines Beschlusses des Rates von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet.

III. FAZIT

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Beschlussentwurf in der Fassung des Dokuments ST 7890/26 zu prüfen und zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme auf einer seiner nächsten Tagungen zu übermitteln.
10. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet.